

# Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Bestellbedingungen (Stand 1. November 2003) der BRÖTJE Automation GmbH, Stahlstraße 1 - 5, 26215 Wiefelstede

## 1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Brötje Automation GmbH, einschließlich verbundener Unternehmen, und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.2 Unsere Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen, Aufträge und Bestellungen werden nachstehend einheitlich Aufträge genannt.

## 2. Auftragserteilung

Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Mündlich erteilte Aufträge werden erst wirksam, wenn einer schriftlichen Bestätigung des Lieferanten innerhalb angemessener Prüfungsfrist von mind. 10 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung nachfolgt. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen werden zu Dokumentationszwecken ebenfalls schriftlich niedergelegt. Mündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern, die nicht vertretungsbefugt sind, werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.2 Fertig der Lieferant in unserem Auftrage den Liefergegenstand an, hat er uns zunächst die endgültigen und ausführlichen Ausführungszeichnungen in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Die Freigabe für die Fertigung erfolgt durch unsere Unterschrift auf den Zeichnungen und Rückgabe einer Ausfertigung an den Lieferanten. Durch unsere Unterschrift auf den Ausführungszeichnungen übernehmen wir keinerlei Verantwortung hinsichtlich Konstruktion, Ausführung und Funktion der Lieferung.

## 3. Preise

Die in unseren Aufträgen angegebenen Preise sind Festpreise. Erhöht der Lieferant nach Vertragsschluss seine Preise, so berührt das den mit uns vereinbarten Preis nicht.

## 4. Lieferfristen und Termine

4.1 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unseres Auftrags Schreibens oder - im Falle mündlichen Auftrages - a) mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

4.2 Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist oder zum Termin an dem von uns bestimmten Empfangsort eingegangen ist. Falls wir Abholung vereinbart haben, sind Lieferfristen und Termine eingehalten, wenn die Ware für uns innerhalb der Frist oder zum Termin versandbereit gemeldet worden ist.

4.3 Bei Vereinbarung einer Vorkontrolle hat uns der Lieferant seine Lieferbereitschaft bis zum Liefertermin schriftlich mitzuteilen und die Lieferung vollständig und funktionsgeprüft sowie datenprotokolliert in seinem Werk bereitzustellen. Die Vorkontrolle oder unser Verzicht hierauf stellen keine Abnahme dar. Die Abnahme findet nach Lieferung und - sofern zur Prüfung der vertragsgemäßen Erfüllung erforderlich - nach Montage und Inbetriebnahme statt. Gemäß der mit dem Lieferanten erarbeiteten Abnahmespezifikation wird ein von dem Lieferanten und uns zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll gefertigt, in dem eventuelle Mängel und zu ihrer Beseitigung erforderliche Maßnahmen einschließlich des hierfür erforderlichen Zeitraumes festgelegt werden.

4.4 Besteht die Gefahr, dass der Lieferant durch höhere Gewalt in Lieferungs- oder Leistungsverzug geraten wird, so hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Verspätete Anzeige der durch eingetretene höhere Gewalt drohenden Leistungsverzögerung macht den Lieferanten schadenersatzpflichtig.

4.5 Wir sind jederzeit berechtigt, wegen einer Vertragsverletzung des Lieferanten oder der Annullierung des uns von unserem Endkunden erteilten Auftrages vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Lieferverzug wird unter Anrechnung auf einen evtl. darüber hinausgehenden Schadenersatz eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Kalenderwoche, max. 5 % auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung fällig. Im übrigen gilt § 340 BGB.

4.6 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung.

## 5. Versand

5.1 Der Versand hat an die im Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen. Die Versandanzeige ist uns spätestens drei Tage vor Abgang der Ware zuzusenden.

5.2 Für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Lieferant allein die Verantwortung. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind. Wir geraten dadurch nicht in Annahmeverzug. Die Kosten begründeter Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Anlieferung durch den Lieferanten auf dessen Kosten frei Haus.

## 6. Gefahrtragung

6.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des Transportes bis zum Eintreffen der Ware an dem vereinbarten Erfüllungsort. Dies gilt auch dann, wenn wir im Einzelfall die Kosten des Transportes übernommen haben.

6.2 Übernehmen wir auch den Transport, so trägt der Lieferant die Verantwortung für sachgerechte und transportensichere Verladung. Die Transportgefahr tragen in diesem Falle allerdings wir.

## 7. Verpackung

Die Kosten für Verpackung und Versandschutzmittel trägt der Lieferant. Wir sind zur Rückgabe der Verpackung nicht verpflichtet, wenn dies nicht ausdrücklich von uns schriftlich zugesagt worden ist. Der Lieferant hat Verpackungen auf Anforderung bei uns abzuholen und zurückzunehmen.

## 8. Zeichnungen, Modelle, Konstruktionsunterlagen

8.1 Zeichnungen, Modelle, Konstruktionsunterlagen, Sonderwerkzeuge und dergleichen, die wir für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben in jedem Falle unser Eigentum und sind nach der Erledigung des Auftrages an uns zurückzugeben.

8.2 Fertig der Lieferant in unserem Auftrage den Liefergegenstand an oder verändert er ihn speziell für unseren Auftrag, so sind auch die von ihm angefertigten Zeichnungen, Modelle, Konstruktionsunterlagen, Sonderwerkzeuge und dergleichen zusammen mit dem Liefergegenstand zu übereignen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sie mit dem vereinbarten Preis bezahlt. Etwa an ihnen bestehende Urheberrechte gehen mit der Übereignung dieser Unterlagen auf uns über. Eine weitere Verwendung für Dritte ist ohne unsere Zustimmung dem Lieferanten nicht gestattet.

## 9. Schutzrechte, Produzentenhaftung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns in bezug auf die zu liefernde Ware von jeglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus etwaiger Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten sowie wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen, freizustellen.

9.2 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die gewerbliche oder private Abnehmer unserer Produkte deshalb an uns stellen, weil sie durch diese Produkte bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch Schaden erlitten haben und dieser Schaden auf einem Fehler des Liefergegenstandes und/oder auf einer Verletzung der Kontrollpflicht des Lieferanten beruht.

9.3 Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bzw. der Sicherheitsempfehlungen der Fachverbände, der Gewerbeaufsicht u.ä. übernimmt der Lieferant die Verantwortung.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bestellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Lieferanten ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und soweit als möglich gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und in keiner Weise darüber verfügt werden.

10.2 Die durch die Verarbeitung unseres Materials entstehende neue Sache wird unser Eigentum. Soweit eine durch Verbindung oder Vermischung unseres Materials mit anderen Sachen entstandene neue Sache durch unser Material nicht überwiegend geprägt worden ist, erhalten wir quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache. Bis zur Übergabe dieser in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen gilt der Lieferant als Verwahrer.

10.3 Das Eigentum an der Lieferung geht entsprechend den von uns geleisteten Zahlungen auf uns über. Durch einen Sicherheitseinbehalt wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche wird der Eigentumsübergang nicht verhindert, da er vom Lieferanten durch Stellung anderer Sicherheiten abgelöst werden kann. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an.

## 11. Rechnungsstellung

Über jede Lieferung oder Leistung bzw. für vereinbarte Anzahlungen ist uns eine Rechnung zu erteilen. Aus der Rechnung und aus allen Versandpapieren müssen das Datum, die Nummer und sonstige Zeichen der Bestellung sowie die Empfangsstelle ersichtlich sein. Anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Für Lieferungen auf mehrere Bestellungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, getrennte Rechnungen zu erteilen.

## 12. Zahlung

12.1 Der Rechnungsbetrag wird erst fällig nach Übergabe der Ware am Erfüllungsort und Erhalt der Rechnung, und zwar sodann binnen dreißig Tagen mit 3 % Skonto. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen bleibt uns vorbehalten.

12.2 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

12.3 Bei laufenden Belieferungen sind wir berechtigt, auch wenn für jede einzelne Lieferung eine gesonderte Rechnung erteilt wird, die Zahlung jeweils am Ende einer Woche zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch des vereinbarten Skontos zu verlieren.

12.4 Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten mit Forderungen von Claas-Konzernunternehmen zu verrechnen.

12.5 Soweit es sich bei den Liefergegenstand um Bau- oder Werkleistungen handelt, gilt § 16 VOB/B

12.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Unsicherheitseinrede nach §321 BGB zu erheben.

## 13. Abtretungsverbot

Die Abtretung der Lieferantenforderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wir behalten uns jedoch vor, solche Abtretungen zu genehmigen und an den Dritten mit befreiender Wirkung zu zahlen. Die Zahlung an den Abtretungsgläubiger beinhaltet die Genehmigung der Abtretung durch uns.

## 14. Gewährleistung und Garantie

Unsere Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und eventuell vereinbarten besonderen Bedingungen mit folgenden Ausnahmen bzw. Erweiterungen:

Es wird eine Gewährleistungsfrist von mindestens zwei Jahren vorbehaltlich längerer Fristen im Gesetz oder besonderen Vertragsbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vereinbart. Die Frist beginnt mit dem Tage des Gefahrüberganges, bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen mit der Abnahme. Der Fristablauf wird durch einen Stillstand unserer Montagearbeiten wegen Mängeln der Lieferung oder durch Mangelbeseitigungsarbeiten des Lieferanten für den entsprechenden Zeitraum gehemmt.

b) Der Lieferant garantiert für Konstruktion, Material, Ausführung und Funktion der Lieferung. Er garantiert, daß die Lieferung in allen Teilen dem aktuellen Stand der Technik sowie den VDE-Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den DIN-Normen und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Eventuell erforderliche Abweichungen von diesen Vorschriften sind schriftlich zu vereinbaren.

c) Soweit eine Mängelrüge gem. § 377 HGB erforderlich ist, ist diese rechtzeitig, falls sie innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

d) Bei Auftreten von Mängeln ist der Lieferant bei Aufforderung zunächst zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ist in unserem oder im Interesse unserer Abnehmer die umgehende Beseitigung eines Mangels des Liefergegenstandes geboten und der Lieferant entweder nicht bereit, den Mangel sofort zu beseitigen oder dazu nicht in der Lage oder nicht erreichbar, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

e) Hat der Lieferant für seine Lieferung oder Leistung eine besondere Garantie übernommen, so sind wir berechtigt, die Ansprüche aus dieser Garantie auf unsere Abnehmer weiter zu übertragen und im Falle der Inanspruchnahme aus der Garantie diese an den Lieferanten zu verweisen. Der Lieferant hat uns von jeglicher Inanspruchnahme aus einer von ihm übernommenen Garantie freizustellen.

## 15. Leistungen in unseren Betrieben oder auf von uns geführten Baustellen

15.1 Führt der Lieferant Leistungen in unseren Betrieben oder auf von uns geführten Baustellen aus, so trägt er die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Unfallschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungshelfen verursacht wurden. Er ist verpflichtet, uns von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die mit seiner Lieferung oder Leistung zusammenhängen, freizustellen.

15.2 Der Lieferant, seine Beauftragten oder Erfüllungshelfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres in unseren Betriebsanlagen oder auf den von uns geführten Baustellen eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Für Abhandenkommen haften wir nicht.

## 16. Sonstige Pflichten

16.1 Nach Lieferung erlangte Kenntnisse über den Liefergegenstand, z.B. im Hinblick auf verbesserte Wartung, sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Technische Unterlagen sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mind. 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen. Für Ersatzteile gilt ebenfalls die in Ziff. 14. geregelte Gewährleistung. Er hat uns bei Lieferung, spätestens bis zur Abnahme, ein Ersatzteilangebot mit gültiger Preisliste einzureichen. Das Angebot muss die voraussichtlichen Lieferzeiten enthalten.

16.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geheimnis zu behandeln. Zeichnungen und Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf ohne Zustimmung unsererseits die Tatsache der Geschäftsbeziehung nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Unterlieferanten sind dieser Regelung entsprechend zu verpflichten.

16.4 Sofern uns schwerwiegende Verstöße gegen den Arbeitsschutz bekannt werden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant angezeigte Verstöße nicht unverzüglich abstellt. Wir sind ferner zur Anordnung der sofortigen Einstellung der Arbeiten gegenüber dem Personal des Lieferanten befugt. Verzögerungsschäden gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferanten. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird aufgrund von Arbeitszeiten anerkannt, die von uns bzw. unseren Beauftragten unterschrieben sind.

## 17. Rangfolge der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen

Die im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Regelungen gelten in folgender Rangfolge:

- 1) Die unabänderlichen und zwingenden gesetzlichen Vorschriften;
  - 2) Die mit der Auftragserteilung verbundenen besonderen Vereinbarungen und Bedingungen einschließlich der dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen und technische Angaben;
  - 3) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden, sofern sie Vertragsbestandteil geworden sind;
  - 4) Die vorstehenden Allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Bestellbedingungen sowie die von uns evtl. bestätigten Bedingungen des Lieferanten;
  - 5) Für Bauaufträge die allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil B) und die technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) jeweils in der Ausgabe, wie sie beim Vertragsabschluß gültig war;
  - 6) Die abänderbaren gesetzlichen Vorschriften.
- Besteht zwischen diesen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen ein Widerspruch, so schließt die nach dieser Bestimmung höherrangige Regelung die anders lautende nachrangige Regelung aus.
- 7) Sollten einzelne Bestimmungen der von uns vereinbarten Bedingungen rechtlich nicht wirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 18. Erfüllungsort

18.1 Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Wiefelstede.

18.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der Ort, an den er die Ware zu liefern oder die Leistung zu erbringen hat.

18.3 Erfüllungsort für Gewährleistung und Garantie ist der Erfüllungsort für die betreffende Lieferung oder Leistung. Der Lieferant ist verpflichtet, Mangelbeseitigungsarbeiten an anderen Orten vorzunehmen. Dadurch entstehende notwendige Mehrkosten gehen zu unseren Lasten.

## 19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oldenburg.

## 20. Gültigkeit dieser allgemeinen Bedingungen für Nichtkaufleute

Die vorstehenden allgemeinen Einkaufs-, Auftrags- und Bestellbedingungen gelten uneingeschränkt für unsere Aufträge an Kaufleute. Für Nichtkaufleute gelten sie, soweit dem das Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entgegensteht.